



Stadtratsfraktion Pirmasens

DIE LINKE Stadtratsfraktion Am Immenborn 6 66954 Pirmasens

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Bernhard Matheis
Postfach 2763

66933 Pirmasens

**Postfach 2206
66930 Pirmasens**

**Telefon: 06331/227214
Mail: info@linksfraktion-ps.de
Internet: www.linksfraktion-ps.de**

Mündliche Anfrage Ratssitzung 31. März 2014

Schülerbeförderungskosten

1. In welcher kommunalen Satzung bzw. Richtlinie ist ein Eigenanteil von 27 Euro bei den Schülerbeförderungskosten geregelt?
2. Wann wurde diese Satzung bzw. Richtlinie beschlossen und wo ist sie einsehbar bzw. erhältlich?
3. Nach welchen Kriterien (Einkommensgrenze o.ä.) wird ein Eigenanteil für die Schülerbeförderungskosten erhoben?
4. Welche Klassenstufen sind von der Erhebung eines Eigenanteils betroffen?

Nach einer uns schriftlich vorliegenden Auskunft der ADD Trier ist die Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen vom 18. Mai 2009 für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II weiterhin in Kraft:

Mail von Herrn Pies vom 27.02.2014 an MdB Alexander Ulrich:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Ulrich,

beigefügt übersende ich Ihnen die Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen.

Damit hierzu keine Missverständnisse entstehen, möchte ich zunächst festhalten, dass die Landesverordnung nicht weggefallen, sondern weiterhin gültig ist.

Meine Anmerkung bezog sich auf die Bestimmung, die mit dem weggefallenen § 69 Abs. 4 Satz 4 SchulG in Zusammenhang steht.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage des Eigenanteils im Vergleich der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einerseits und der Sekundarstufe II andererseits habe ich vor dem Hintergrund der Gesetzesentwicklung das Ministerium um Abstimmung gebeten. Sobald mir diese vorliegt, werde ich Ihnen gerne umgehend auch zu dieser Problematik antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
W. Pies

Die genannte Landesverordnung regelt, dass ein Eigenanteil bei den Schülerbeförderungskosten (Anm. : Seit 2012 werden Schülerbeförderungskosten für Sekundarstufe I durch Wegfall § 69 Abs.4 Satz 4 SchulG komplett übernommen) nur erhoben werden darf, wenn ein Jahreseinkommen von 26.500 Euro zuzügl. 3.750 Euro für jedes weitere Kind überschritten wird.

5. Wird die Landesverordnung vom 18. Mai 2009 in Pirmasens angewendet?

6. In der Präsentation der Stadtverwaltung bei der Ratssitzung am 24. Februar 2014 wird eine „Einkommensgrenze“ postuliert, die nicht näher definiert wird:

a) Wie hoch ist diese Einkommensgrenze in Euro?

b) Ist damit die gleiche Einkommensgrenze wie in der Landesverordnung vom 18. Mai 2009 gemeint?

7. Steht die Aussage der Präsentation, Schüler der Sekundarstufe 2 bzw. deren Eltern, seien unterhalb einer Einkommensgrenze generell eigenanteilspflichtig und es werde ein Eigenanteil von 27 Euro (außer ALG II) erhoben nicht im Widerspruch zur Landesverordnung vom 18. Mai 2009?

8. Ist die Systematik bei der Festlegung eines Eigenanteils bei den Schülerbeförderungskosten nicht viel mehr so, dass unterhalb der vom Land Rheinland-Pfalz festgelegten Einkommensgrenze von 26.500 Euro jährlich zuzüglich 3.750 Euro für jedes weitere Kind kein Eigenanteil erhoben werden darf und ein Eigenanteil durch kommunale Satzung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhoben werden kann, die über dieser Einkommensgrenze liegen?

9. Laut Präsentation vom 24. Februar 2014 werden ALG II Empfänger von den Schülerbeförderungskosten befreit. Für andere Gruppen wird unterhalb einer „Einkommensgrenze“ ein Eigenanteil von 27 Euro erhoben, andere über der „Einkommensgrenze“ zahlen die vollen Ticketkosten:

Welche Abgrenzung, z.B. Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens, wird zwischen ALG II Empfängern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über und unterhalb der „Einkommensgrenze“ gezogen?

Das Leibniz-Gymnasium-Pirmasens hat am 12. März 2014 an die Schülerinnen und Schüler der kommenden Sekundarstufe II ein Merkblatt verteilen lassen, indem exakt die gleichen Einkommensgrenzen wie in der Landesverordnung vom 18. Mai 2014 angegeben werden.

In dem Merkblatt wird dargelegt, dass Schülerinnen und Schüler unterhalb der genannten Einkommensgrenzen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten stellen können. Von einem Eigenanteil ist explizit nicht die Rede. Nähere Einzelheiten enthalte der „Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Pirmasens“

10. Ist dieser Antrag einsehbar und welche „nähere Einzelheiten“ sind darin enthalten?

Für eine zeitnahe Beantwortung in öffentlicher Ratssitzung wäre ich Ihnen dankbar. Bitte zusätzlich schriftlich an Fraktionsvorsitzende.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Eschrich, Stadtratsfraktion DIE LINKE